

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
- 24. Zivilkammer -
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Telefax 040/4 28 43-4318

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11 R-k
22.11.2011

- 324 O 487/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./. Rolf Schälke

Hier: Ordnungsmittelverfahren

nehme ich zum Akteninhalt und zum Stand des Verfahrens wie folgt Stellung:

Ursprünglich bezog sich die Schutzschrift und das Ablehnungsgesuch III des Schuldners vom 12.10.2011 auf eine von Seiten des Gläubigervertreeters angedrohte neue einstweilige Verfügung. Dem Ordnungsmittelantrag ist wohl zu entnehmen, dass ein weiterer Verfügungsantrag nicht gestellt wurde. Insofern ist zutreffend, dass sich das Befangenheitsgesuch des Beklagten auch in vorliegender Sache gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske richtet.

Über die im vorliegenden Verfahren angeführten Gründe hinaus hat der Schuldner den Vorsitzenden Richter auch im Verfahren 324 O 287/11 abgelehnt und zwar mit zum Teil sehr grundsätzlichen Begründungen, die über den Einzelfall hinausweisen.

Würde im genannten Verfahren im Rahmen der sofortigen Beschwerde das Befangenheitsgesuch für begründet erklärt werden, so spräche vieles dafür, dass auch im vorliegenden Verfahren die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Ich rege deshalb an, die Entscheidung im vorliegenden Verfahren über das Befangenheitsgesuch – und damit auch die Entscheidung über den Ordnungsmittelantrag – zunächst zurückzustellen, bis im genannten Verfahren 324 O 287/11 über das Befangenheitsgesuch entschieden ist.

Sollte die Kammer hier nicht zuwarten wollen, wird um Mitteilung gebeten, bis wann im vorliegenden Verfahren zum Befangenheitsgesuch und zur dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters Stellung genommen werden kann.

Zum Ordnungsmittelbeschluss selbst könnte erst nach Klärung der Befangenheitsfrage Stellung genommen werden, im Moment allerdings würde die Aussetzung des Verfahrens die Gläubigerin nicht beeinträchtigen, da bisher noch nicht einmal die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Voraussetzung für jede Zwangsvollstreckung ist der Titel und die Zustellung (die Klausel ist bei der einstweiligen Verfügung nicht erforderlich). Da im Ordnungsmittelverfahren das Gericht als Vollstreckungsorgan tätig wird, muss natürlich der entsprechende Originaltitel – wenn er dann existiert – beim Gericht vorgelegt werden und nicht irgendeine Kopie eines Beschlusses, die noch nicht einmal den Charakter der Ausfertigung erfüllt, verbunden mit einer Zustellungsurkunde, der man bestenfalls entnehmen kann, dass unter einem bestimmten Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers ein Schriftstück aus dem vorliegenden Verfahren zugestellt wurde, ohne dass klar ist, um welches Schriftstück es geht. Dies soll keine abschließende Stellungnahme zum Ordnungsmittelantrag sein, sondern lediglich ein Hinweis darauf, dass eine eventuelle Verzögerung wegen der vorgreiflichen Entscheidung über die Befangenheit für die Gläubigerin akzeptabel sein müsste.

Was heißt das?

Darüber hinaus wird gebeten, zu dem Verdacht Stellung zu nehmen, dass einzelne Teile der Akte ausgetauscht wurden:

Anlässlich der ersten Akteneinsicht durch den Schuldner hatte dieser am 04.10.2011 festgestellt, dass dort ebenfalls im von den drei Richtern unterschriebenen Formular „Unterbringung“ statt Unterlassung eingetragen war. Die Erklärung der Urkundensbeamten (Bl. 30 GA) lässt nicht eindeutig erkennen, ob in Abrede gestellt wird, dass es ursprünglich ein Blatt 12 der Akte gegeben hat, in dem von „Unterbringung“ die Rede ist und dass dies auf ein

Versehen der Geschäftsstelle zurückzuführen ist oder ob dies Versehen bei der Übertragung von Blatt 12 auf die Ausfertigung geschehen sein soll.

Darüber hinaus ist erstaunlich, dass Blatt 1 bis Blatt 11 der Akte nicht paginiert sind, Blatt 12 der Akte aber auf „Blatt 2“ der Akte und nicht Blatt 2 des Schriftsatzes Bezug nimmt.

Schließlich ist auffällig, dass auf Blatt 12 das Aktenzeichen 324 O 587/11 eingetragen ist und nicht „487/11“. Die Ausfertigung selbst enthält allerdings wieder das Aktenzeichen 324 O 487/11.

Reinecke/Rechtsanwalt